



Beschleunigter Erneuerbaren-Ausbau

## WANTED: EABG!!!

Angekündigt wurde es von der Bundesregierung bereits im Jänner 2023, heute warten wir immer noch auf das für den Ausbau der erneuerbaren Energien dringend benötigte EABG – das Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz.

Wozu EABG?

Unumstritten ist, dass mehr Tempo nötig und die Energiewende mit schleppenden Genehmigungsverfahren nicht zu stemmen ist. Auch gibt die Erneuerbaren-Richtlinie (RED-III) klare Vorgaben, wie ein Turbo eingebaut werden kann, eine zögerliche Umsetzung hat fatale Folgen für die Energieversorgungssicherheit. Dabei besteht auf nationaler Ebene bereits ein sehr brauchbares Vorbild für eine legislative Umsetzung: Der Gesetzgeber kann aus dem Vollen schöpfen, zeigt doch die letzte große Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G-Novelle 2023), die eine umfassende Reform der Genehmigungsverfahren gebracht hat, wie es gehen könnte: Die Vielzahl an neuen Regelungen der Novelle, die auf die Straffung der UVP-Verfahren abzielt, würde auch kleineren Vorhaben unterhalb der UVP-Schwelle guttun. An Ideen mangelt es somit nicht. Worauf also noch warten?

Wie könnte ein wirksames EABG aussehen?

Einerseits wäre es sinnvoll, sämtliche beschleunigenden Regelungen aus dem UVP-G zu übernehmen, wie z.B. ein vollkonzentriertes Genehmigungsverfahren (One-Stop-Shop) oder das Investorenservice, die „Zustellfiktion“ beim Genehmigungsbescheid, praktikable Änderungsre-

gelungen, das Fortbetriebsrecht oder das „strukturierte Verfahren“ mit einem fristgebundenen „Einsendeschluss“ für Vorbringen (sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht), ein „Einfrieren“ des Standes der Technik zu Verfahrensbeginn, um unnötige Verfahrensschleifen zu vermeiden oder Erleichterungen für Ausgleichsmaßnahmen sowie eine einfachere Überwindung der Hürde Landschaftsbild. Auch sollte – wie im UVP-G – die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen erleichtert werden.

Sinnvolle Differenzierung gegenüber UVP-G notwendig

Nicht in allen Regelungen ist das UVP-G ein taugliches Vorbild, da es die Genehmigung besonders großer und damit auswirkungsintensiver Anlagen regelt, während das EABG vorrangig kleinere Vorhaben unterhalb der UVP-Schwelle erfassen soll, die nach einem weniger strengen Maßstab zu beurteilen sind. Abweichungen vom UVP-G sind daher im EABG sachlich gerechtfertigt und im Sinne der Verfahrenseffizienz nötig. So sollten z.B. Auflagefristen gegenüber dem UVP-G verkürzt werden. Weiters sollte Beschwerden gegen den Genehmigungsbescheid keine grundsätzlich aufschiebende Wirkung zukommen, um den Baubeginn eines Vorhabens nicht endlos zu verzögern. Keinen Platz haben in einem Beschleunigungsgesetz Parteistellungen von Umweltorganisationen in Genehmigungsverfahren; sie sind im EABG weder unionsrechtlich noch nach der Aarhus-Konvention erforderlich und würden einen besonders großen Verzögerungsfaktor darstellen.

„Überragendes öffentliches Interesse“ erleichtert Projekte

Die RED-III-RL ([Link](#)) zeigt auch Wege auf, wie man einen besseren Ausgleich mit Artenschutz- und Naturschutzinteressen finden kann. Diese sollten sich in einem EABG wiederfinden. Wesentlich ist vor allem auch die wortidentete Übernahme der Vorgabe aus Artikel 16f der RL, wonach die „Vorhaben der Energiewende“ bei einer Interessenabwägung in Genehmigungsverfahren in einem „überragenden öffentlichen Interesse“ stehen, was die Genehmigungsfähigkeit eines Projekts deutlich erleichtern soll. Die RL hat mit dem 21. Februar 2024 dazu den Mitgliedstaaten eine Frist zur Umsetzung dieser Vorgabe gesetzt, die bereits verstrichen ist. Daraus kann eine Direktwirkung dieser RL-Regelung abgeleitet werden. ●



Dr. Elisabeth Fuherr (WKÖ)  
[elisabeth.fuherr@wko.at](mailto:elisabeth.fuherr@wko.at)